

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 1/14 B

L 9 SO 145/13 ZVW (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SO 137/08 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird als unzulässig abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der prozessunfähige Kläger selbst, für den ein besonderer Vertreter bestellt ist, hat am 6.1.2014 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2013 eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Der besondere Vertreter des Klägers hat mit Schreiben vom 6.2.2014 mitgeteilt und im Einzelnen begründet, dass er die vom Kläger eingelegte Beschwerde nicht genehmige.

II

- 2 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger selbst kann als Prozessunfähiger (§ 71 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; *Senatsurteil vom 15.11.2012 - B 8 SO 23/11 R = SozR 4-1500 § 72 Nr 2*) wirksam keine Prozesshandlung vornehmen, also auch nicht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einlegen. Da der besondere Vertreter die Verfahrenshandlung des Klägers unter Berücksichtigung der ihm dem Kläger gegenüber bestehenden Fürsorgepflicht (*dazu BSG SozR 4-1500 § 72 Nr 3 RdNr 10*) nicht genehmigt hat, war die Beschwerde ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Auch einen Antrag auf Bewilligung von PKH kann der prozessunfähige Kläger selbst nicht wirksam stellen, sodass dieser abzulehnen war.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

